

„Checkliste“ Entgeltumwandlung Direktversicherung

Für die im Geltungsbereich des TV-Ärzte beschäftigten Ärztinnen und Ärzte kann die Entgeltumwandlung nach dem TV-Entgeltumwandlung-Ärzte neben der VBL auch bei einer Direktversicherung durchgeführt werden (§ 6 Satz 3 Nr. 2 TV-Entgeltumwandlung-Ärzte). Wählt die Ärztin / der Arzt die Alternative "Direktversicherung", kann die Entgeltumwandlung bei der von ihr / ihm ausgewählten Einrichtung erfolgen, wenn der abzuschließende Vertrag die nachstehenden Bedingungen erfüllt.

1. Riesterfähigkeit

Der Versicherungsvertrag muss eine Förderung nach § 10 a i.V.m. § 82 Abs. 2 EStG („Riesterförderung“) grundsätzlich zulassen. Eine Zertifizierung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) ist Voraussetzung für die Förderung und muss vorliegen. Dabei ist es unerheblich, ob im Einzelfall die Förderung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

2. Vertragskosten

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags müssen die Verwaltungs-, Abschluss- und sonstigen Kosten durch das Versicherungsunternehmen konkret dargelegt werden. Die Kosten dürfen nur auf die gesamte Vertragslaufzeit verteilt werden.

3. Versicherungsstarif

Mit dem gewählten Tarif wird eine wertgleiche Anwartschaft im Sinne der betriebsrentenrechtlichen Regelungen begründet und es ist keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB gegeben.

4. Eintritt des Versicherungsfalls

Der Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalls wegen Alters muss dem Zeitpunkt für den Eintritt des Versorgungsfalls nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 in der Fassung des Änderngstarifvertrages Nr. 4 vom 22. Juni 2007 i.V.m. § 25 TV-Ärzte entsprechen.

5. Fortführung mit eigener Beitragszahlung oder Beitragsfreistellung

Fällt die Entgeltzahlung ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd weg (z.B. bei Krankheit oder Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis), muss die Möglichkeit zur Beitragszahlung durch die Ärztin oder den Arzt oder zur Beitragsfreistellung nach § 1 b Abs. 5 BetrAVG bestehen. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 1 b Abs. 5 BetrAVG müssen erfüllt sein.

6. Information über den Vertragsinhalt

Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass die oder der bezugsberechtigte Ärztin / Arzt vollumfänglich über die Vertragsinhalte sowie über die garantierten Leistungen im Versorgungsfall informiert wird. Insbesondere stellt er die Auswirkungen dar, die sich im Falle unregelmäßiger Beitragszahlungen und einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ergeben.

7. Zahlungsweise

Die Beträge werden entsprechend der Umwandlungsvereinbarung monatlich oder jährlich auf ein Konto des Versicherungsunternehmens überwiesen.

Hiermit bestätige ich für die -----(Name der Versicherung), dass
- der Versicherungsvertrag------(Versicherungsnummer)
die vorstehenden Bedingungen nach den Ziffern 1 bis 7 erfüllt und
- Frau / Herr-----von ihr gemäß Ziffer 6 über den Inhalt des
Versicherungsvertrags informiert worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
des Versicherungsunternehmens

Auszug aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 in der Fassung vom 29. August 2005 (BGBl. I, S. 3610; S. 2546)

§ 1 b Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

(...)

(5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung erfolgt, behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet; in den Fällen der Absätze 2 und 3

1. dürfen die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistung verwendet,
2. muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen eingeräumt und
3. muss das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden.

Im Fall einer Direktversicherung ist dem Arbeitnehmer darüber hinaus mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen.